

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen

an die konzessionierte Empfangseinrichtung
für Brandmeldeanlagen
der Feuerwehr Mönchengladbach

Stand: Januar 2011

Technische Anschlussbedingungen

für

Brandmeldeanlagen

- In h a l t s v e r z e i c h n i s -

	Seite
1. Allgemeines	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Zuständigkeit	4
1.3 Allgemeine Anforderungen	4
1.4 Kompetenz der Planer- und Errichterfirmen	4
1.5 Systemanerkennung	4
2. Installation der BMA	5
3. Einrichtungen / Kriterien	5
4. Brandmeldezentrale mit Komponenten	5
4.1 Brandmelderzentrale (BMZ)	5
4.2 Aufstellraum	5
4.3 Hinweisschilder	6
4.4 Alarmleuchte	6
4.5 Feuerwehrbedienfeld (FBF)	6
4.5.1 FBF-Funktionen	6
4.5.1.1 Akustische Warneinrichtungen	6
4.5.1.2 Brandfallsteuerungen	6
4.5.1.3 Alarmrücksetzung	6
4.5.1.4 Ansteuerungsunterbrechung ÜE	7
4.6 Einzelidentifikation von Meldergruppen	7
4.7 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)	7
4.8 Abgesetzte Anlagen (Brandmelder-Unteranlagen)	7
5. Brandmelder	7
5.1 Nichtautomatische Brandmelder	7
5.2 Automatische Brandmelder	8
5.2.1 Vermeidung von Falschalarmen	8
5.2.2 Verdeckte automatische Brandmelder	8
5.2.3 Feststellanlagen	9
5.2.4 Lineare Rauchmelder (Durchlichtprinzip)	9
5.2.5 Rauchansaugsysteme (RAS)	9
6. Selbsttätige Löschanlagen	9
6.1 Sprinkleranlagen	10
6.2 Sonstige selbsttätige Löschanlagen	10
6.3 Alarminrichtungen bei Löschanlagen	10
6.3.1 Elektroakustische Warneinrichtung	10
6.3.2 Pneumatische Hupen	10
6.3.3 Kugelhahn – Absperrung in der Hupenleitung	10

6.3.4	Elektromagnetisches Absperrventil in der Hupenleitung	10
6.3.5	Optische Signaleinrichtungen	11
6.3.6	Optische Auslöseanzeige am FBF	11
7.	Pläne für den Einsatz der Feuerwehr	11
7.1	Feuerwehrpläne	11
7.2	Meldergruppenpläne	11
8.	Zugang zu Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschlüsselkasten, Freischaltelement	12
8.1	Zugang zu Brandmeldeanlagen	12
8.2	Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)	12
8.3	Objektschlüssel	12
8.4	Freischaltelement (FSE)	13
8.5	Digitale und elektronische Schließsysteme	13
8.5.1	Kraftbetätigte Toranlagen	13
9.	Leitungen für Brandmeldeanlagen	13
9.1	Anschluss der Übertragungseinrichtung (ÜE)	13
9.2	Leitungsverlegung von der Brandmeldezenterale zu den Brandmelde-Unterzentralen und den Brandmeldern (automatisch oder nichtautomatisch)	13
9.3	Leitungsverlegung mit Funktionserhalt	14
10.	Vernetzte Brandmeldeanlagen (DIN VDE 0833-2)	14
10.1	Allgemeines	14
10.2	Geräte und Systeme	14
10.3	Anzeigen	14
10.4	Bedienung	14
11.	Aufschaltabnahme durch die Feuerwehr	15
11.1	Allgemeines	15
11.2	Anschluss an die öffentliche Empfangseinrichtung	15
11.3	Wartung und Instandhaltung der Brandmeldeanlage	16
11.4	Bauliche und betriebliche Änderungen	16
11.5	Pflichten des Betreibers	16
12.	Kostenersatz und Entgelte	16
12.1	Abnahmegerühren	16
12.2	Falschalarme	17
13.	Abschaltung der Brandmeldeanlage	17
14.	Sonstiges	17
15.	In-Kraft-Treten	17

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen sind bei der Errichtung, Änderung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen zu beachten, wenn diese an die Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Mönchengladbach angeschlossen werden sollen bzw. sind.

1.2 Zuständigkeit

Stadt Mönchengladbach
Fachbereich 37 –Feuerwehr
Führungs- und Lagezentrum
Stockholtweg 132
41238 Mönchengladbach

Abteilung 37-S2
Vorbeugende Gefahrenabwehr
Telefon: 02166/9989-2202
Fax: 02166/9989-2209

1.3 Allgemeine Anforderungen

Brandmeldeanlagen (BMA) sind nach den jeweils geltenden technischen Bestimmungen und Anforderungen zu planen, zu installieren und instand zu halten.

Insbesondere sind das:

- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN/VDE 0833, Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
Teil 1 und 2
- DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehranzeigetableau (FAT)
- DIN/VDE 0100, Errichten von Starkstromanlagen
0800
- DIN 4066 Beschilderung

Alle v. g. auszugsweise und beispielhaft genannten Normen und Richtlinien sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die Gesamtkonzeption der Anlage sowie jede nachträgliche Änderung oder Abweichung von den vorgenannten Vorschriften ist vor der Ausführung mit der Feuerwehr Mönchengladbach, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr ☎ 02166 / 9989-2202 abzustimmen.

1.4 Kompetenz der Planer- und Errichterfirmen

Nach DIN 14675 dürfen die Planung, Montage, Installation, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung der BMA nur von dafür zertifizierten Fachfirmen vorgenommen werden. Der Nachweis der Zertifizierung ist der Feuerwehr Mönchengladbach spätestens bei der Abnahme der Anlage vorzulegen.

1.5 Systemerkennung

Brandmeldeanlagen und deren Komponenten müssen von einer technischen Prüfstelle, z. B. VdS Schadenverhütung, zugelassen sein.

2. Installation der BMA

Die zertifizierte Fachfirma muss alle Installationsarbeiten selbst durchführen oder von einer anderen zertifizierten Fachfirma durchführen lassen. Lediglich Nebenarbeiten, wie z. B. die Verlegung von elektrischen Leitungen oder die Montage von Meldersockeln und Gehäusen, darf an nicht zertifizierte Subunternehmer vergeben werden.

3. Einrichtungen / Kriterien

Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Mönchengladbach setzen sich grundsätzlich aus folgenden Geräten bzw. Einrichtungen zusammen:

- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Brandmelderzentrale (BMZ)
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Feuerwehranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 oder ggf. analoge Anzeige der Meldergruppen
- Brandmelder bzw. Löschanlagen
- Meldergruppenpläne
- Feuerwehrpläne nach DIN 14095
- grüne Blitz- oder Rundumkennleuchte
- Schlüsseldepot (FSD) oder ggf. Klärung der Zugangsregelung (ständig besetzte Stelle, mit eingewiesenen Personal –Schlüsselgewalt-)
- Freischaltelement (FSE) bei FSD
- durch den Betreiber eingewiesenes Personal
- Beschilderung nach DIN 4066

4. Brandmeldezentrale mit Komponenten

4.1 Brandmelderzentrale (BMZ)

Die BMZ mit den zugehörigen Systemen, deren Standort stets mit der Feuerwehr Mönchengladbach, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr abzustimmen ist, ist grundsätzlich im Eingangsgeschoss in unmittelbarer Nähe des (Haupt-)Zuganges für die Feuerwehr in einem möglichst ständig besetzten Raum zu installieren.

Ist der Raum nicht ständig besetzt, so ist Ziffer 4.2 zu beachten.

Ist diese von der (Haupt)Zufahrt der Feuerwehr nicht zu erkennen, ist auf Verlangen der Feuerwehr eine weitere Blitzleuchte nach Ziffer 4.4 vom Leistungsnehmer anzubringen.

Die BMZ, die ÜE, das FBF, das FAT, die Feuerwehrpläne und die Meldergruppenpläne müssen eine räumliche Einheit bilden.

Bediensteten der Feuerwehr und des Konzessionsnehmers, die sich auf Verlangen ausweisen, ist jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der BMA, zum Zwecke der Überprüfung, zu gewähren.

Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die Zugänglichkeit zum Grundstück, zu den Gebäuden und insbesondere zur BMZ und zu Räumen mit Brandmeldern jederzeit und ohne Verzögerung gewährleistet ist.

Dies kann durch ständige Besetzung des Objektes z.B. mit einem Pförtner mit uneingeschränkter Schlüsselgewalt gewährleistet werden.

Bei nicht ständig besetztem Objekt ist der Feuerwehr Mönchengladbach im Alarmfall der gewaltlose Zugang zu gewähren. Hierzu wird der Einbau eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) gefordert.

Für jede BMZ ist ein Betriebsbuch zu führen und bei dieser aufzubewahren. (siehe Punkt 11.1)

4.2 Aufstellraum

Befindet sich die BMZ in einem nicht ständig mit einer eingewiesenen Person besetzten

Raum, so ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Auslösen der BMA jederzeit und unverzüglich von im Objekt anwesenden beauftragten Personen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort, wahrgenommen werden kann.

Der Aufstellraum ist mit automatischen Brandmeldern zu überwachen.

Befinden sich im Aufstellraum der BMZ noch andere technische Einrichtungen (z. B. Einbruchmeldezentrale, Hausalarmzentrale), so sind alle zur BMA gehörenden Teile der BMZ räumlich so anzutragen und zu beschriften, dass eine eindeutige und schnelle Zuordnung durch die Feuerwehr im Einsatzfalle möglich ist.

Sollen die BMZ sowie die zugehörigen technischen Einrichtungen der BMA in einem Schrankgehäuse/Wandschrank untergebracht werden, so ist der Wandschrank entsprechend zu kennzeichnen (vgl. Ziffer 4. 3) und mit einem Rauchmelder (Innenbereich des Gehäuses) zu überwachen.

4.3 Hinweisschilder

Die Zugangstür und der Weg zur BMZ bzw. zum Feuerwehr-Informationstableau ist von dort mit Hinweisschildern nach DIN 4066 mit dem Text „Brandmelderzentrale“ oder „BMZ“ fortlaufend zu kennzeichnen (ggfs. mit Richtungspfeilen).

4.4 Alarmleuchte

Der äußere Zugang zur BMZ ist durch eine grüne Blitzleuchte, die bei Brandmeldung automatisch durch die BMZ angesteuert wird, kenntlich zu machen.

4.5 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Brandmeldeanlage muss mit einem einheitlichen Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14 661 ausgestattet sein. Das FBF ist neben der BMZ so zu montieren, dass es frei zugänglich und gut sichtbar ist. In das Kastenschloss des FBF muss ein Profilzylinder mit einer Schließe für die Feuerwehr Mönchengladbach eingebaut werden. Halbzylinder mit der Anlagen-Nr.: 60500/12207.

Dieser Schließzylinder wird auf Rechnung des BMA-Betreibers durch die Feuerwehr Mönchengladbach beschafft und zum Einbau bereitgestellt.

Hinweis: Werden noch weitere Zylinder benötigt, z. B. für ein Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS) und/oder Feuerwehraufkartenbehältnis, so ist dies rechtzeitig der Feuerwehr mitzuteilen, damit diese Zylinder zur Verfügung stehen.

Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel.

4.5.1 FBF-Funktionen

Es gelten grundsätzlich die Festlegungen der DIN 14661, wobei jedoch insbesondere folgende Regelungen zu beachten sind:

4.5.1.1 Akustische Warneinrichtungen

Alle akustischen Warneinrichtungen (z. B. Hupen Sirenen, Lautsprecherdurchsage), auch das interne akustische Signal der BMZ, müssen mit dem Taster „Akustische Signale ab“ des FBF abzuschalten sein.

4.5.1.2 Brandfallsteuerungen

Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am FBF mit der Taste „Brandfall-Steuerungen ab“ abschaltbar sein.

4.5.1.3 Alarmrücksetzung

Wird die Taste „BMZ rückstellen“ betätigt, obwohl noch eine Brandmeldung ansteht, so muss die BMZ erneut ansprechen.

4.5.1.4 Ansteuerungsunterbrechung ÜE

Mit Betätigung der Taste „ÜE ab“ muss die Ansteuerung der ÜE unterbrochen sein; eine Aufhebung dieser Tastenfunktion bzw. der Ansteuerunterbrechung darf an der BMZ nicht möglich sein.

4.6 Einzelidentifikation von Meldergruppen

Für die Meldergruppeneinzelanzeige wird ein FAT nach DIN 14662 gefordert.

Alternativ zu einem FAT kann in Absprache mit der Feuerwehr Mönchengladbach, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr je nach Anlagengröße auf ein FAT verzichtet werden. Diese Brandmeldeanlagen, welche ausgelöste Meldergruppen nur über ein LCD-Display oder einen Monitor anzeigen, müssen zusätzlich mit einem Anzeigefeld für Einzelidentifikation von Meldergruppen ausgerüstet sein. Im Anzeigefeld muss jede Meldergruppe eine eigene rote LED mit Meldergruppennummer zugeordnet sein.

4.7 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Grundsätzlich (Ausnahme nach Ziffer 4.5) ist als Meldergruppeneinzelanzeige ein FAT nach DIN 14662 zu installieren.

Das FAT muss gleichzeitig zwei Meldungen auf einem hintergrundbeleuchteten Display anzeigen (erste und letzte Meldung). Die Meldertexte müssen frei programmierbar sein. Es dürfen nur die Meldergruppen angezeigt werden, die einen Alarm zur Feuerwehr ausgelöst haben.

Die Taste „Anzeigenebene“ für die Leuchtanzeigen (LEDs) „Störung“ und „Abschaltung“ ist zu deaktivieren.

Die Bedienerführung muss über beleuchtete Blättertasten erfolgen. Sammelalarm, -störung und -abschaltung müssen durch LED angezeigt werden.

In das Kastenschloss des FAT muss ein Profilzylinder mit einer Schließung für die Feuerwehr Mönchengladbach eingebaut werden.

Halbzylinder mit der Anlagen-Nr.: 60500/12207.

Dieser Schließzylinder wird auf Rechnung des BMA-Betreibers durch die Feuerwehr Mönchengladbach beschafft und zum Einbau bereitgestellt.

Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel.
(vgl. Ziffer 4.5)

4.8 Abgesetzte Anlagen (Brandmelde-Unteranlagen)

Brandmelde-Unteranlagen, die eine Feuermeldung auf eine Meldergruppe der Hauptanlage übertragen, sind nicht zugelassen.

Eine stufenweise Aufschaltung mehrerer Brandmeldezentralen von verschiedenen Standorten als sog. Unterzentralen ist aus einsatztaktischen Gründen von der Feuerwehr nicht zugelassen.

5. Brandmelder

5.1 Nichtautomatische Brandmelder

Es sind nur Brandmelder nach DIN EN 54 zugelassen.

Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) sind in der Höhe von 1,40 m +/- 0,20 m über Oberkante Fertigfußboden (OKFF) - auch bei Unterbringung in Wandhydrantenschränken - anzubringen.

Das Meldergehäuse muss sichtbar sein. Die Meldergehäuse dürfen nur dann rot sein und die Aufschrift „Feuerwehr“ tragen, wenn durch sie die ÜE ausgelöst wird. Es dürfen nicht mehr als zehn nichtautomatische Brandmelder zu einer Meldergruppe zusammengefasst werden. Nichtautomatische Brandmelder in Treppenräumen mit mehr als zwei Untergeschossen sind jeweils vom Zugang für die Feuerwehr ausgehend sowohl nach unten in den Untergeschossbereichen als auch nach oben in den Obergeschossbereichen in getrennten Meldergruppen zusammenzufassen, wobei der Zugang für die Feuerwehr dem Obergeschossbereich zugeordnet ist.

Jeder nichtautomatische Brandmelder ist mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Meldergruppen dürfen nicht brandabschnittsübergreifend installiert werden. Die Bedingungen und Auflagen im Hinblick auf Überwachungsbereich und Anordnung der Brandmelder ist zu beachten.

Nichtautomatische Brandmelder dürfen mit automatischen Brandmeldern nicht auf eine Meldergruppe geschaltet werden.

Bei Meldern, die einen Hausalarm auslösen, sind die Meldergehäuse blau und mit der Aufschrift „Hausalarm“ auszuführen.

Während der Bauzeit bis zum Anschluss an die ÜE und bei der Außerbetriebnahme der Brandmelder oder Teilen hiervon, sind vom Fachbeauftragten des Betreibers die nicht-automatischen Brandmelder mit Schildern mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ zu versehen.

5.2 Automatische Brandmelder

Es sind nur Brandmelder nach DIN EN 54 zugelassen.

Die Anzahl und Anordnung von automatischen Brandmeldern sind nach den „Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen“ des VdS zu projektieren. Dabei sind die Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung im Hinblick auf Überwachungsbereich, Auswahl der Brandmelderart und Anordnung der Brandmelder zu beachten.

Es dürfen grundsätzlich nicht mehr als 32 automatische Brandmelder je Meldergruppe angeschlossen werden. Jeder Melder ist mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Meldergruppen dürfen nicht brandabschnittsübergreifend installiert werden.

Bei Verwendung von automatischen, nicht rückstellbaren oder bedingt zugänglichen automatischen Brandmeldern, muss je Meldergruppe eine elektrische Prüfeinrichtung am Ende des Übertragungsweges installiert sein. Diese Prüfeinrichtung darf nur durch Befugte bedienbar sein und muss unverwechselbar gegenüber Brandmeldern gekennzeichnet sein.

5.2.1 Vermeidung von Falschalarmen

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist unter Berücksichtigung bestehender Richtlinien (Nr. 6.4.2 DIN VDE 0833-2) sowie Auflagen der Brandschutzdienststelle grundsätzlich eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

- Zweimelderabhängigkeit
- Zweigruppenabhängigkeit
- Brandkenngrößenmuster-Vergleich (Mehrkkriterienmelder)

Zeitverzögerung nach Abschnitt 6.4.2.3 der DIN VDE 0833-2 (Betriebsart PM-Brandmeldeanlagen mit personellen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) ist nur in besonderen Fällen und in Abstimmung mit der Feuerwehr Mönchengladbach, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr zulässig.

5.2.2 Verdeckte automatische Brandmelder

Werden automatische Brandmelder in abgehängten Unterdecken, Doppelbödenanlagen oder vor nicht einsehbaren Räumen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14623 sichtbar zu montieren oder die Melder vor dem Zugang des zu schützenden Bereiches mittels eines Lageplantableaus anzuseigen. Bei Installation eines FAT nach Ziffer 4.7 kann in Absprache mit der Feuerwehr auf eine Individualanzeige verzichtet werden.

Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt, Mindestgröße 50 mm Durchmesser, gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet werden.

Bodenplattenheber sind bei der Brandmelderzentrale/Brandmelderunterzentrale oder in Räumen mit Doppelböden zu hinterlegen, entsprechend zu sichern und mit der Aufschrift "Nur für die Feuerwehr" zu versehen.

Um ein Vertauschen der markierten Bodenplatten zu verhindern, müssen sie

mit einer Kette gesichert werden.

Auf den Laufkarten der betreffenden Brandmelder ist in der Kopfzeile besonders darauf zu achten, dass es sich um „Zwischendeckenmelder“ oder „Zwischenbodenmelder“ handelt.

Die Revisionsöffnungen der Zwischendecken müssen mindestens 50 x 50 cm betragen und ohne zusätzliches Werkzeug zu öffnen sein.

5.2.3 Feststellanlagen

Automatische Brandmelder, die der Schließung von Feuerschutzabschlüssen dienen, dürfen nicht die ÜE auslösen.

Die Gehäuse der manuellen Auslösevorrichtungen dürfen nicht rot gekennzeichnet sein.

5.2.4 Lineare Rauchmelder (Durchlichtprinzip)

Lineare Rauchmelder eignen sich z.B. zur Überwachung großflächiger Hallen. Bei der Installation ist darauf zu achten, dass Wärmepolster verhindern können, dass aufsteigender Rauch an die Decke gelangt. Der Melder muss daher unterhalb eines möglichen Wärmepolsters montiert werden. Als Ergänzung zu den unterhalb der Decke installierten linearen Rauchmeldern ist die Anbringung zusätzlicher linearer Rauchmelder auf verschiedenen darunterliegenden Ebenen möglich. Die linearen Rauchmelder müssen nicht in Zwei-Melder- oder Gruppenabhängigkeit geschaltet werden.

5.2.5 Rauchansaugsysteme (RAS)

Der Einsatz von Rauchansaugsystemen kann nur nach vorheriger Absprache mit der Feuerwehr erfolgen.

Bei Einsatz von Rauchansaugsystemen sind zum schnellen Auffinden von Brandherden folgende Vorgaben zu beachten:

- Bei der Raumüberwachung sollte die Fläche, die durch eine Meldergruppe eines RAS überwacht wird, maximal 400m² betragen.
- Es ist darauf zu achten, dass die gesamte Überwachungsfläche vom Zugang her möglichst frei einsehbar ist.
- Die Anzahl von fünf Räumen pro Meldergruppe sollte nicht überschritten werden, wenn es sich um geschlossene Räume handelt.
- Wird das System in Zwischendecken bzw. Doppelböden eingebaut ist in jedem Raum, bei großflächigen übersichtlichen Räumen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ca. alle 40 m² eine Erkundungsöffnung von mindestens 50 x 50 cm vorzusehen. Die Deckenplatten müssen ohne zusätzliches Werkzeug zu öffnen sein.

6. Selbsttätige Feuerlöschanlagen

Selbsttätige Feuerlöschanlagen sind bei bauaufsichtlich geforderten Brandmeldeanlagen an diese anzuschließen.

6.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt, oder in einem Brandabschnitt über mehrere Geschosse, sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss Strömungswächter einzubauen. Sprinklergruppen, deren Überwachungsbereich durch Strömungswächter unterteilt sind, müssen so ausgeführt sein, dass alle Bereiche durch Strömungswächter lückenlos angezeigt werden. Strömungswächter müssen an der BMZ einzeln identifizierbar sein.

Bei Sprinkleranlagen ist der Standort der Zentrale auf dem Lageplantableau zu signalisieren. Der Weg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist eindeutig mit Symbolen nach 4066 zu kennzeichnen.

Es ist eine spezielle Laufkarte für den Weg zur Sprinklerzentrale (ausgehend vom Standort der BMZ) vorzuhalten. Der Steckreiter der Karte ist entsprechend zu beschrifteten und als Deckblatt in der Meldergruppdatei einzufügen.

Für jeden Strömungsmelder bzw. Sprinklerbereich ist eine separate Laufkarte anzulegen, auf der der betreffende Löschbereich gekennzeichnet ist. Die Karten sind entsprechend Ziffer 9.2 auszuführen. Zusätzlich dieser Darstellungen sind der Standort der Sprinklerzentrale, die Etagen-Absperrschieber im Detailausschnitt mit entsprechendem Symbol (Blau) darzustellen. Der gesprinklerte Bereich ist blau zu hinterlegen.

6.2 Sonstige selbsttätige Löschanlagen

Wird die Löschanlage durch eine eigene BMZ angesteuert, muss diese mit einem FBF ausgestattet sein.

Löschanlagen sind in Zweigruppen- oder Zweimelderabhängigkeit anzusteuern. Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind Meldergehäuse nach DIN 14655 in gelber Ausführung (RAL 1012 o. ä.) zu verwenden. Die Meldergehäuse sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel mit der Kontrastfarbe „schwarz“ zu beschriften.

Der Bereich ist auf der Meldergruppenkarte blau zu schraffieren oder blau zu hinterlegen.

6.3 Alarmeinrichtungen bei Löschanlagen

6.3.1 Elektroakustische Warneinrichtung

Die Hupen im Löschbereich müssen über das FBF abschaltbar sein.

6.3.2 Pneumatische Hupen

Die Pneumatischen Hupen im Löschbereich müssen durch die Feuerwehr über einen Kugelhahn abschaltbar sein. Der Kugelhahn muss für die Feuerwehr gut lesbar gekennzeichnet werden.

6.3.3 Kugelhahn – Absperrung in der Hupenleitung

Für die Abschaltung muss in der Hupenleitung ein Kugelhahn installiert werden. Der Kugelhahn ist in der „AUF-Stellung“ einzubauen und zu verplomben.

Diese Bedienstelle ist deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

Die Überwachung des Schaltzustandes erfolgt über eine Primärleitung zur Löschzentrale bzw. BMUZ mit optischer und akustischer Störmeldung.

6.3.4 Elektromagnetisches Absperrventil in der Hupenleitung

Es sind nur Magnetventile mit Arbeitsstromprinzip einzubauen, die stromlos immer in „AUF-Stellung“ stehen.

Betätigung des Ventils nur durch einen Schlüsselschalter mit der Schließung Feuerwehr Mönchengladbach (siehe auch Abschnitt 4.5 – FBF-).

Beim Zurücksetzen der BMUZ oder BMZ über das Feuerwehrbedienfeld muss das Magnetventil automatisch wieder stromlos sein.

Überwachung des Schaltzustandes wie beim Kugelhahn.

6.3.5 Optische Signaleinrichtungen

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen akustischen Warneinrichtungen in den Flutbereichen, fordert die Feuerwehr eine optische Signaleinrichtung mit dem Hinweis „**Löschgas geflutet**“.

6.3.6 Optische Auslöseanzeige am FBF

Bei Auslösung von automatischen Löschanlagen, auch Sprinkleranlagen, muss die Lampe „Löschanlage ausgelöst“ im übergeordneten Feuerwehrbedienfeld leuchten.

Die akustischen Signale bei einem Löschalarm müssen zurückgestellt werden können.

7. Pläne für den Einsatz der Feuerwehr

7.1 Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne dienen der Feuerwehr im Einsatzfall zur raschen Orientierung und zur Beurteilung der Lage bei bestimmten baulichen und technischen Anlagen.

Die Ausführung der Feuerwehrpläne richtet sich nach DIN 14095 und den Hinweisen „*Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - Bearbeitungshinweise für den Objektbetreiber*“ der Feuerwehr Mönchengladbach. Generell sind für alle Objekte mit Brandmeldeanlagen Feuerwehrpläne anzufertigen.

Die Pläne sind in Absprache mit der Feuerwehr Mönchengladbach, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr ☎ 02166 / 9989-2206 zu erstellen.

Die endgültigen, von der Feuerwehr geprüften und freigegebenen Pläne sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufschaltung der Brandmeldeanlage, vorzulegen.

Bei fehlenden Feuerwehrplänen erfolgt keine Aufschaltung auf die Leitstelle der Feuerwehr Mönchengladbach.

Die Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle in digitalisierter Form (pdf-Format) zur Verfügung zu stellen.

7.2 Meldergruppenpläne

Meldergruppenpläne stellen den Weg von der BMZ zum ausgelösten Brandmelder grafisch dar und dienen somit dem schnellen Auffinden der ausgelösten Brandmelder innerhalb des Objektes.

Die Meldergruppenpläne sind bei Objekten mit großer räumlicher Ausdehnung und besonders hohem Gefahrenpotential mindestens in zweifacher Ausführung an der BMZ vorzuhalten.

Die Unterbringung der Meldergruppenpläne ist so vorzunehmen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Karte der alarmgebenden Meldergruppe möglich ist. Die Meldergruppenpläne sind entsprechend DIN 14675:2003-11 –Anhang K (informativ) zu fertigen. Auf jedem Meldergruppenplan ist vorderseitig das Ausgangsgeschoss und rückseitig der Detailausschnitt des Überwachungsbereiches darzustellen. Die Nummerierung der Meldergruppen muss eindeutig sein.

In den Meldergruppenplänen müssen sich die mit einer Nummer gekennzeichneten Objektschlüssel nach Ziffer 8.3 in der Form widerspiegeln, dass alle Türen im Verlauf der Brandmelderortung (Weg von der BMZ bis zum ausgelösten Melder) mit der zugehörigen Schlüsselnummer markiert werden (grauer Punkt mit schwarzer Ziffer).

8. Zugang zu Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschlüsselkasten, Freischaltelement

8.1 Zugang zu Brandmeldeanlagen

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt zu allen Teilen der Brandmeldeanlage sicherzustellen. Bei nicht ständig besetzten Objekten muss dies durch Hinterlegung eines Schlüssels in einem überwachten Feuerwehr-Schlüsseldepot (mit VdS-Zulassung) erfolgen.

Das FSD wird in der Regel neben dem (Haupt) Zugang für die Feuerwehr des angebracht.

Die Inbetriebnahme der FSD erfolgt durch die Feuerwehr und setzt die Anerkennung der „Privatrechtlichen Vereinbarung“ durch den Betreiber voraus (siehe Anlage 1).

Die Vereinbarung muss der Feuerwehr vor Inbetriebnahme in 2-facher Ausfertigung, vollständig ausgefüllt und vom Betreiber unterschrieben, vorliegen.

8.2 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Die Einrichtung eines FSD mit VdS-Anerkennung (FSD Klasse 3) ist nur in Verbindung mit einer ÜE mit angeschalteter BMA zulässig.

Das FSD muss ausschließlich zur Aufnahme eines vom VdS zertifizierten Umstellschlosses Fabrikat „Kruse“, Typ VdS G 105001 oder Fabrikat „BNS“, Typ VdS G 105055 geeignet sein.

Das FSD und der zum Anschluss an die BMA erforderliche Adapter werden direkt durch den Leistungsnehmer (Anlagenbetreiber) auf seine Kosten bestellt und an ihn ausgeliefert.

Der vorgesehene Standort des FSD ist mit der Feuerwehr Mönchengladbach, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr ☎ 02166 / 9989-2202 abzustimmen.

Bei der Aufschaltung der BMA auf die Übertragungseinrichtung ist der Feuerwehr das Umstellschloss auszuhändigen.

Die Umschließung des Umstellschlosses „Schließung Feuerwehr Mönchengladbach“ erfolgt unmittelbar nach dessen Einbau. Die Umschließung wird durch die Feuerwehr, in Gegenwart eines Beauftragten des Leistungsnehmers vollzogen.

Der zur Objektschlüsselüberwachung (OSÜ) werkseitig eingebaute Schließzylinder ist gegen einen Zylinder mit Objektschließung (GHS) auszutauschen.

Ein Auswechseln der Gebäudeschlüssel ist der Feuerwehr Mönchengladbach, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr schriftlich anzugeben.

Es dürfen nicht mehr als drei Schlüssel, vorzugsweise ein Haupt- oder Generalhauptschlüssel in den dafür vorgesehenen Halbzylinder im Schlüsselkasten hinterlegt werden. Wird mehr als ein Schlüssel deponiert, so ist jeder einzelne Schlüssel mit einem nummerierten Schlüsselanhänger zu versehen (vgl. Ziffer 7.2 –Meldergruppenpläne-).

Nur für die Geländezugänglichkeit wird zusätzlich des FSD Klasse 3 ein FSD Klasse 1 zugelassen. Dieses FSD-1 hat keine VdS-Zulassung und ist entsprechend DIN 4066 (Text: FSD) zu kennzeichnen.

8.3 Objektschlüssel

Die bauliche Anlage sollte mit einem Generalschließsystem ausgerüstet werden, da im FSD grundsätzlich nur der Generalhauptschlüssel (GHS) zu deponieren ist. In Ausnahmefällen können nach Genehmigung durch die Feuerwehr maximal drei Schlüssel hinterlegt werden. Sollten mehr als drei Schlüssel erforderlich werden, so muss ein zusätzliches Schlüsseldepot oder ein gesicherter Schlüsselschrank im Bereich der Anlaufstelle der Feuerwehr (BMZ) installiert werden.

In Einzelfällen kann die Feuerwehr die Hinterlegung von zwei oder mehr GHS im FSD fordern.

An jedem Schlüssel ist ein gut leserlich beschrifteter Schlüsselanhänger dauerhaft zu befestigen (Nummerplaketten).

Zur eindeutigen Zuordnung der Türen im Einsatzfall ist eine entsprechende gleichnummelierte Kennzeichnung der Türen in den Meldergruppenplänen vorzusehen, damit der richtige Schlüssel schneller zugeordnet werden kann (vgl. Ziffer 7.2).

8.4 Freischaltelement (FSE)

Von der Feuerwehr Mönchengladbach wird beim Einbau eines FSD zusätzlich die Installation von einem VdS-zugelassenen Freischaltelement (FSE) gefordert, um die Feuerwehr in die Lage zu versetzen, die Außentür des FSD auch außerhalb des Gebäudes zu entriegeln.

Das FSE wird wie ein Brandmelder mit einer eigenen Gruppe angeschlossen.

Das Element muss so programmiert werden, dass es beim Auslösen nur einen Alarm zur Feuerwehr absetzt, um das FSD zu entriegeln.

Für das FSE ist ausschließlich ein Schloss mit der „Schließung Mönchengladbach“ zugelassen. Das Schloss wird vom Betreiber (Leistungsnehmer) bei der Firma Kruse bestellt und an ihn ausgeliefert.

Die Positionierung des FSE ist mit der Feuerwehr Mönchengladbach, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr ☎ 02166 / 9989-2202 abzustimmen.

8.5 Digitale und elektronische Schließsysteme

Grundsätzlich sind mechanische Schließsysteme in den Zugangstüren zum Objekt einzusetzen.

Die Verwendung von speziellen Schließsystemen, sog. elektronische passive Schließsysteme, die mit Hilfe von Codekarten, Transpondern oder sonstigen elektronischen Bauteilen in Schlüsseln oder Schlössern die Zugangsberechtigung ermöglichen, ist nur bedingt zulässig und bedarf der Zustimmung der Feuerwehr im Einzelfall.

Sollen bzw. müssen Gebäude bzw. Gebäudeteile mit Block- oder Codeschlössern bzw. Transponder gesichert werden, so müssen diese bei Auslösung der BMA automatisch entriegeln.

Elektrisch betriebene Schiebetüren, die den Zugang der Feuerwehr darstellen, müssen notstromversorgt und mit einem separaten Schlüsselschalter versehen werden. Bei Stromausfall müssen die Türen automatisch auffahren und offen stehen bleiben.

8.5.1 Kraftbetätigte Toranlagen

Elektrisch gesteuerte und angetriebene Toranlagen müssen von der Feuerwehr mittels eines außen am Tor angebrachten Schlüsselschalters geöffnet werden können. Der Schlüsselschalter sowie die Betätigungsrichtung zum Öffnen sind gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Das Öffnen muss mit einem im FSD hinterlegten Objektschlüssel möglich sein.

Der Schlüsselschalter ist mit einem entsprechenden Hinweis im Feuerwehrplan darzustellen.

9. Leitungen für Brandmeldeanlagen

9.1 Anschluss der Übertragungseinrichtung (ÜE)

Grundsätzlich erfolgt der Anschluss der Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen über angemietete Stromwege der Telekom. Typ und Anschlusswert der ÜE werden durch die Firma Siemens (Konzessionär) festgelegt.

9.2 Leitungsverlegung von der Brandmeldezentrale zu den Brandmelde-Unterzentralen und den Brandmeldern (automatisch oder nichtautomatisch)

Für elektrische Leitungen sind Installationskabel und Leitungen nach DIN VDE 0815 zu verwenden. Der Leitungsdurchmesser muss mindestens 0,6 mm betragen. Die Leitungen sind rot oder die Verteilerdosen innen rot zu kennzeichnen. Die Leitungen müssen ausreichend mechanisch geschützt, verlegt und befestigt werden.

9.3 Leitungsverlegung mit Funktionserhalt

Leitungen aller Art von Brandmeldeanlagen, die bauordnungsrechtlich erforderlich sind, müssen auch im Brandfall mindestens 30min. funktionsfähig bleiben. Die entsprechenden Anforderungen sind in der bauaufsichtlichen Richtlinie über brandschutztechnische Anforderung an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie-LAR und der DIN-VDE 0833-2) festgelegt. Darüber hinaus fordert die Feuerwehr Mönchengladbach generell für folgende Leitungen eine von Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten

- zwischen BMZ, Adapter und FSD Klasse 3
- zwischen BMZ, FAT wenn dieses FAT als Erstinformation der Feuerwehr dient.

10. Vernetzte Brandmeldeanlagen (DIN VDE 0833-2)

10.1 Allgemeines

Vernetzte Brandmeldeanlagen können verschieden aufgebaut sein. Die nachfolgenden Regelungen gelten für Anlagen, bei denen mindestens eine Brandmeldezenträle oder eine Anzeige- und Bedieneinrichtung übergeordnete Anlagefunktionen ausführen.

10.2 Geräte und Systeme

Es dürfen grundsätzlich nur Brandmeldezentralen eines Systems verwendet werden. Es sei denn, die Anschaltung erfolgt über eine zugelassene Schnittstelle die Bestandteil des Systems ist.

Alle Betriebszustände der Unteranlagen müssen an der übergeordneten BMZ oder einer abgesetzten Bedieneinheit (Anlaufpunkt der Feuerwehr) angezeigt und über ein FBF bearbeitet werden können.

Störungen in den Übertragungswegen zwischen den einzelnen BMZ und der übergeordneten BMZ oder der Anzeige- und Betätigseinrichtung müssen an der übergeordneten Einrichtung angezeigt werden. Eine Störung wie Drahtbruch oder Kurzschluss in einem Übertragungsweg oder einem Abschnitt eines Übertragungsweges zwischen den einzelnen Brandmeldezentralen oder Untersystemen und den Übertragungswegen zu der oder den übergeordneten Brandmeldezentralen oder Anzeige- und Bedienungseinrichtungen dürfen die Funktion der Anlage nicht beeinträchtigen. Bei verschiedenen Anlagen muss ein redundanter Weg geschaltet werden.

10.3 Anzeigen

Alle Systembetriebszustände müssen an der oder den übergeordneten Brandmelderzentralen oder Anzeige- und Bedienungseinrichtungen mindestens als Sammelmeldung angezeigt werden. Dabei muss erkenntlich sein, von welcher Brandmeldezenträle oder welchem Untersystem die Information herröhrt. Störungen in den Übertragungswegen zwischen den einzelnen Brandmelderzentralen und der übergeordneten Brandmelderzentrale oder der Anzeige- und Bedienungseinrichtung müssen an den übergeordneten Einrichtungen angezeigt werden.

Werden dieselben Betriebszustände auf mehrere Zentralen oder Anzeige- und Bedienungseinrichtungen angezeigt, muss die Anzeige eindeutig zuzuordnen sein.

10.4 Bedienung

Die Zuständigkeiten für die Bedienung der Anlage sind klar zu regeln. Sind neben der Bedienung an einer übergeordneten Brandmeldezenträle oder Bedien- und Anzeigeeinrichtung auch Bedienung an den einzelnen Brandmelderzentralen oder weiteren Bedien- und Anzeigeeinrichtungen der Anlage vorgesehen, muss eine eindeutige Koordinierung der Bedienabläufe erfolgen. Dies kann erfordern, dass eine Bedienung an untergeordneten Einrichtungen erst nach Freigabe durch die übergeordnete Stelle möglich sein darf.

11. Aufschaltabnahme durch die Feuerwehr

11.1 Allgemeines

Vor Aufschaltung der BMA an die ÜE der Feuerwehr Mönchengladbach, erfolgt eine Aufschaltabnahme durch die Feuerwehr Mönchengladbach, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr im Beisein eines Vertreters des Konzessionärs.

Eine Aufschaltung zur Feuerwehr setzt die volle Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage voraus.

Bei der Aufschaltung müssen der Antragsteller, der Errichter der BMA, ein Vertreter des Konzessionärs der ÜE und ein Zeichnungsberechtigter des Betreibers anwesend sein. Bei besonderen Auflagen oder auf berechtigtes Verlangen des Auftraggebers oder einer Behörde können weitere Beauftragte (z.B. Versicherer, Gutachter, behördlich anerkannte Sachverständige) eine Prüfung durchführen. Die Prüfung erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen und kann Bestandteil der Abnahme sein.

Der Betreiber und die Errichterfirma hat für die Aufschaltung der Anlagen und vor Anschluss an die Empfangszentrale für Brandmeldungen bei der Leitstelle der Feuerwehr folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abnahmeprotokoll des staatlich anerkannten Sachverständigen nach Prüfverordnung (PrüfVO NRW)
- Zertifizierung aller beteiligten Fachfirmen
- Fachbauleiterbescheinigung der Errichterfirma BMA
- Umstellschloss für das FSD und Schloss für das FSE
- Nachweis der Wartung für die BMA
- Meldergruppenpläne
- Feuerwehrpläne
- Objektschlüssel
- Kopie des Installationsattestes zur BMA
- Ersatzglasscheiben für nichtautomatische Brandmelder
- Wartungs- und Betriebsbuch

Sind nicht alle v. g. Bedingungen erfüllt, so erfolgt keine Aufschaltung auf die Empfangseinrichtung der Feuerwehr Mönchengladbach.

Die Aufschaltabnahme durch die Feuerwehr Mönchengladbach bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Überprüfung erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Punkt 1.3 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Aufschaltabnahme der Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage.

11.2 Anschluss an die öffentliche Empfangseinrichtung

Zwischen dem Betreiber der angeschlossenen baulichen Anlage und dem Betreiber der öffentlichen Empfangszentrale für Brandmeldungen (Konzessionsträger) ist über den Anschluss der BMA eine vertragliche Vereinbarung erforderlich. Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen diesen Beteiligten ist Sorge zu tragen.

Die Übertragungseinrichtung ist beim Konzessionsnehmer für das Stadtgebiet Mönchengladbach zu beantragen:

**Siemens AG
Siemens Deutschland
Industry Sector
Building Technologies Division
GER I BT WEST CSS CONC
Klaus-Bungert-Str. 6
40468 Düsseldorf
Telefonische Anfrage: 0211 / 6916-1261**

11.3 Wartung und Instandhaltung der Brandmeldeanlage

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer zertifizierten Fachfirma abzuschließen.
Die Wartungsfirma ist durch Aufkleber an der BMZ dauerhaft kenntlich zu machen.
Die jährlich, bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sowie Störmeldungen und Abschaltungen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren und der Feuerwehr auf Verlangen vorzuzeigen. Das Betriebsbuch ist an der BMZ zu hinterlegen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung und Instandhaltung ist die Feuerwehr ermächtigt, die BMA anhand des Betriebsbuches zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten Anlagen diese von der Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr zu Lasten des Betreibers zu trennen.

11.4 Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschließlich Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen müssen der Bauordnungsbehörde und der Feuerwehr schriftlich mitgeteilt werden.

Die Feuerwehr- und Meldergruppenpläne sind den veränderten Bedingungen jederzeit anzupassen.

11.5 Pflichten des Betreibers

Der Teilnehmer hat jeden Betreiber-, Eigentümer- bzw. Besitzerwechsel, Änderungen hinsichtlich Namen / Firmierung, Adresse, Telefon, Änderung der Schließanlage etc. der Feuerwehr rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Der Teilnehmer muss der Feuerwehr Kontaktpersonen nennen, die im Bedarfsfall sofort verständigt werden können. Die Namen und Anschriften sind ständig zu aktualisieren und der Feuerwehr unaufgefordert mitzuteilen.

Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass der Feuerwehr die genannten Kontaktpersonen im Alarmierungsfall für die Feuerwehr jederzeit erreichbar sind. Alternativ hierzu können auch beauftragte Sicherheitsfirmen genannt werden.

Die Anschrift und Rufnummern von Kontaktpersonen sind gut sichtbar in einer Klarsichthülle an dem Anlaufpunkt der Feuerwehr auszuhängen oder zu hinterlegen. Es ist zu gewährleisten, dass ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter zeitgerecht (ca. 15 Min.) am Objekt erscheint, um mit dem Einsatzleiter die Ursache der Alarmierung abzuklären und eine weitere Falschalarmierung zu unterbinden.

Verletzt der Teilnehmer diese Obliegenheit ist die Feuerwehr Mönchengladbach berechtigt, bei baurechtlich geforderten Brandmeldeanlagen, die BMA vorübergehend stillzulegen und im Auftrag des Teilnehmers eine Wach- und Schließgesellschaft für die Überwachung des Objektes einzusetzen. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Teilnehmer.

12. Kostenersatz und Entgelte

12.1 Abnahmegebühren

Die Aufschaltungsabnahme der BMA durch die Feuerwehr Mönchengladbach gemäß Ziffer 11 dieser Anschlussbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Betreiber in Rechnung gestellt. Das Entgelt richtet sich nach der "Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach in der aktuell gültigen Fassung. Der Gebührensatz ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif.

12.2 Falschalarme

Die Kosten, die aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Dabei ist es für die Kostenersatzpflicht unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

Der Kostenersatz richtet sich nach der "Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach vom 23. Juni 2003". Der Gebührensatz ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif.

13. Abschaltung der Brandmeldeanlage

Bei einem Brand, der vor Eintreffen der Feuerwehr gelöscht ist bzw. bei Täuschungsalarm, wird die Übertragungseinrichtung (ÜE) der BMA am Feuerwehrbedienfeld (FBF) durch den Einsatzleiter der Feuerwehr dann abgeschaltet, wenn die Brandmeldeanlage von der Wartungsfirma bzw. dem Objektbevollmächtigten nicht zurückgestellt werden kann oder die Wartungsfirma bzw. der Objektbevollmächtigte nicht erreicht werden können.

14. Sonstiges

Die Feuerwehr Mönchengladbach behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

15. In-Kraft-Treten

Diese Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Mönchengladbach gelten mit sofortiger Wirkung. Frühere Regelungen verlieren ihre Gültigkeit